
Keine Kürzung der Jahressonderzahlung

Mit Abschluss des Tarifvertrags (TV-L) im Jahr 2006 steht den Beschäftigten, die am 01. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, eine Jahressonderzahlung gemäß § 20 TV-L zu. **Der volle Anspruch auf diese Sonderzahlung besteht nur dann, wenn der/die Beschäftigte zwölf Monate beschäftigt war.** Es vermindert sich die Jahressonderzahlung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der/die Arbeitnehmer/in keinen Anspruch auf Entgelt hat (Ausnahmen sind u.a. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit). **Eine Mindestbeschäftigung im Kalenderjahr wird nicht verlangt.**

Laut Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 10.02.2010 (8 Sa 579/09) sind bei einer Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber **auch die Zeiten vor der Unterbrechung für die Berechnung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen.**

Im konkreten Fall, in dem das Gericht zu urteilen hatte, lag ein Arbeitsverhältnis bis zum 20.06.2008 vor. Anschließend wurde der Kläger zum 01.08.2008 wieder beim selben Arbeitgeber angestellt. Dem Kläger wurden nur



5/12 der Jahressonderzahlung ausgezahlt, weil der Vertrag, der am 1. Dezember bestand, erst zum 01.08. abgeschlossen worden war. Das Gericht klärte, dass die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom 20.06. bis zum 01.08. nicht dazu führen kann, dass die Jahressonderzahlung um 7/12 zu kürzen und erst die Zeit ab dem 01.08. zu berücksichtigen sei. Dem Kläger stünden vielmehr 11/12 der vollen Jahressonderzahlung zu, da nur im Monat Juli kein Entgeltanspruch bestand.

Sollte auch Ihnen aufgrund der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zur Johannes Gutenberg-Universität nur die Jahressonderzahlung für den Arbeitsvertrag gewährt worden sein, der am 01. Dezember bestand, rät Ihnen der Personalrat, **Ihre Ansprüche schriftlich bei der Hochschulleitung geltend zu machen.** Nach § 37 TV-L muss der Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in diesem Fall also bis zum **31. Mai**, gestellt werden, damit eine Nachzahlung geleistet werden kann.

Fahrgemeinschaft

Suche oder biete eine Fahrgemeinschaft von **Göllheim nach Mainz**.

Es können die Mitfahrerparkplätze bis Biebelnheim angefahren werden.

Die Arbeitszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Arbeitszeiten sind ca. 30 Minuten flexibel.

Mark Heller, Tel.22376, hellerm@uni-mainz.de